

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Susanne Kovacic und Dr. Herbert Madejski zu Post 20 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 15. Dezember 2000 betreffend Novellierung des § 54 BO f. Wien.

Bei der im Zuge von Bauführungen verfügten Vorschriften für Gehsteigerstellungen kommt es vor allem in Einfamilien-, Reihenhaus- und Siedlungsgebieten immer wieder zu Kostenbelastungen, die in krasser Unverhältnismäßigkeit zu jenen im großvolumigen Wohnbau stehen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 54 Abs. 1, erster Satz lautet:

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
ABCELEHNT  
Eing.: 15. DEZ. 2000  
3668/LAT/00  
Büro des Landtags Gemeindevize  
für Landesregierung und des Stadtsenats

Bei Herstellung eines Neu-, Zu- oder Umbaus im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist der Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes bzw. der Einfriedung insoweit verpflichtet, in der vollen Länge der Baulinien des Bauplatzes oder Bauloses, auf dem der Neu-, Zu-, oder Umbau bzw. die Einfriedung hergestellt wird, in der von der Behörde bekanntgegebenen Breite, Höhenlage und Bauart (Abs. 10) einen Gehsteig herzustellen, als sich die bei der Herstellung anfallenden Belastungen nach der verhältnismäßigen Belastbarkeit des Eigentümers (Miteigentümers) richten müssen. Dabei sind insbesondere die Größenverhältnisse und die Ertragsfähigkeit der Baulichkeit zu berücksichtigen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Handwritten signatures and names: Susanne Kovacic, Solomon, Günther, Stroh, Frigga Wicke, Kapp, H. Samuelhuber, K. Samuelhuber, and others.